

Strukturerhebungsbogen

der Verbände der Gesetzlichen Krankenkassen¹ in Mecklenburg-Vorpommern

zur Erlangung einer Anerkennung als Beratungsstelle gemäß § 37 Abs. 7 SGB XI

Die Anerkennung wird beantragt zum: _____

(Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die Bearbeitungsfrist von mind. sechs Wochen ab Zugang der vollständigen Unterlagen!)

1. Allgemeine Angaben

Name der Beratungsstelle:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Leitende Person der Beratungsstelle:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Internet:

Institutionskennzeichen (IK):

Träger der Beratungsstelle:

Rechtsform:

Vertretungsberechtigte Person/ Funktion:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Trägerschaft:

- ☐ öffentlich
☐ freigemeinnützig
☐ privat

¹ handelnd für die Landesverbände der Pflegekassen

2. Personelle Voraussetzungen

2.1 Mindestpersonal

Bitte geben Sie mindestens zwei geeignete Pflegefachpersonen an (Einsatz von Honorarkräften/Freiberuflern ist ausgeschlossen):

Name	Vorname	Qualifikation der Pflegefachperson*	Wochenarbeitszeit (in Std.)

Hinweis: Kopien² der Berufsurkunden für das Mindestpersonal sind dem Antrag zur Erlangung der Anerkennung beizufügen.

Im Ausnahmefall ist mit Einverständnis der Landesverbände der Pflegekassen der Einsatz einer einzelnen, geeigneten Pflegefachperson möglich, sofern eine Kooperation mit einer anerkannten Beratungsstelle nach § 37 Abs. 7 SGB XI oder einem zugelassenen Pflegedienst nach § 71 Abs. 1 SGB XI vorliegt (siehe Ziffer 2.2).

2.2 Kooperationen (falls zutreffend)

Kooperation mit folgender anerkannter Beratungsstelle oder zugelassenem Pflegedienst:

Name: _____

Adresse: _____

Institutionskennzeichen (IK): _____

Hinweis: Eine Kopie der Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag zur Erlangung der Anerkennung beizufügen.

3. Persönliche Eignung

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle verfügen über eine persönliche Eignung, welche durch ein aktuelles Führungszeugnis ohne Eintragungen nach a) und b) belegt ist.

☐ Ja

☐ Nein

Hinweis: Eine Kopie des aktuellen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt) für den Inhaber bzw. das Mindestpersonal der Beratungsstelle sind dem Antrag zur Erlangung der Anerkennung beizufügen.

Erklärung zur persönlichen Eignung:

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich mich zur Meldung der Pflegefachpersonen gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen verpflichte, wenn diese...

² Auf Anforderung ist den Landesverbänden der Pflegekassen die Berufsurkunde als beglaubigte Kopie vorzulegen.

a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtmäßig verurteilt wurden, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,

b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2009 (BGBl. I. S. 49) geändert worden ist, oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt bzw. die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche persönliche Eignung für die vorgesehene Aufgabe nicht (oder nicht mehr) gewährleistet werden kann.

c) oder gegen sie ein Verfahren entsprechend a) bzw. b) eröffnet werden sollte.

Weiterhin erkläre ich an Eides statt, dass ich das einfache Führungszeugnis aller Pflegefachpersonen der Beratungsstelle eingesehen habe und dieses keine der oben genannten Eintragungen aufwies, die gegen eine persönliche Eignung sprechen. Auch bei zukünftigen Personalveränderungen werde ich wie vorgenannt verfahren.

Ein Verstoß führt zum fristlosen Widerruf der Anerkennung.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

4. Fachliche Kompetenz

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle verfügen über spezifisches Wissen zu dem Krankheits- und Behinderungsbild sowie des sich daraus ergebenden Hilfebedarfes Pflegebedürftiger und über besondere Beratungskompetenz.

☐ Ja ☐ Nein

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle haben eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf von zwei Jahren, innerhalb der letzten acht Jahre hauptberuflich erworben.

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Entsprechende Nachweise (z. B. Arbeitszeugnisse) sind dem Antrag zur Erlangung der Anerkennung für das Mindestpersonal in Kopie beizufügen.

5. Organisatorische Voraussetzungen

Von der Beratungsstelle sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen bzw. in Kopie nachzuweisen:

☐ Sitz in Mecklenburg-Vorpommern,

- ☐ Nachweis über die Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- ☐ Nachweis über eine ausreichende Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- ☐ Konzept zur Qualitätssicherung des Beratungsangebots mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und zur Sicherstellung der Personalkontinuität,
- ☐ Nachweis über das für den Abrechnungsverkehr notwendige und von der ARGE IK vergebene Institutionskennzeichen (vgl. Ziffer 5 der Anerkennungskriterien),
- ☐ Angaben zur Gesellschaftsform (vgl. Ziffer 6 der Anerkennungskriterien).

Hiermit erkläre ich, dass ...

- die Beratungen nach Maßgabe der Empfehlungen zur Qualitätssicherung gemäß § 37 Abs. 5 SGB XI durchgeführt werden,
- die genannten Anforderungen jederzeit erfüllt sind,
- die Richtigkeit der Angaben rechtsverbindlich bestätigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers